



Einschreiben

Firma

Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co
KG
Aha 200
91710 Gunzenhausen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner

E-Mail: rainer.janz@reg-mfr.bayern.de

Antrag vom
27.06.2023

RMF-SG55.1-8711-22-11-34
Herr Janz

Telefon / Fax
0981 53-

Erreichbarkeit
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Datum

1386 / 981386 Zi. Nr. 1.11 02.11.2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Behandlungsanlage mit Zentrallager für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle (BAZ und BAZ-E) in Aha, Fl. Nr. 393 der Gmkg. Aha, Stadt Gunzenhausen;

- 1. Antrag der Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG, Aha 200, 91710 Gunzenhausen, auf Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1, 2 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen WHG-Entladefläche;**
- 2. Nachträgliche Anordnung von Auflagen gemäß § 17 Abs. 1 BImSchG zu den Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift Abfallbehandlungsanlagen (ABA-VwV)**

Anlage(n)

1 Antrags- und Plansatz (Ordner, 2. Ausfertigung, Versand mit gesonderter Post)

1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Immissionsschutzrechtliche Genehmigung

Der Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG, Aha 200, 91710 Gunzenhausen, wird auf der Grundlage der in Nr. 1.1 genannten Unterlagen und nach Maßgabe der unter Nr. 1.2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 BImSchG zur Änderung der auf dem Grundstück Fl.Nr. 393 der Gemarkung Aha bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (BAZ, BAZ-E) durch Errichtung und Betrieb einer (zusätzlichen) WHG-Entladefläche erteilt.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

Frachtanschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

1.1. Genehmigungsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Unterlagen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

Kapitel 1.0 (Antragstellung)

- Antrag auf Änderungsgenehmigung nach § 16 BlmSchG vom 27.06.2023, mit Antrag nach § 16 Abs. 2 BlmSchG, Kenndaten, Vorhabenbegründung, genehmigungstechnische Aspekte, Bezug zum AZB, Bezug zum UVPG, Bezug zum Störfallrecht, Ansprechpartner;

Kapitel 2.0 (Allgemeine Angaben)

- Angaben zum Standort, Betriebszeiten und Mitarbeiter, Logistik und Verkehrsbewegungen;
- Flurkarte, M 1:1000, mit Eintragungen Bauvorhaben und Bebauung;

Kapitel 3.0 (Anlagen- und Betriebsbeschreibung)

- Anlagenbeschreibung nach AwSV mit allgemeinen Angaben, Anlagenbegrenzung, Anlageneinstufung, Kenndaten der Anlage, Anforderungen und Beurteilung;
- Ergänzende Beschreibung vom 13.10.2023 zum Havariebecken „NeutraSab“;
- Übersichtsplan, M 1:500, Stand: 12.06.2023;
- Anlage 1: Allg. Bauartgenehmigung „NeutraSab“ Sicherheitsauffangbecken (Havariebehälter) und Allg. bauaufsichtliche Zulassung/Allg. Bauartgenehmigung AGRU Ultra Grip Betonschutzplatte Typ 562;
- Anlage 2: Allg. bauaufsichtliche Zulassung „Geberit Silent db20“ Abwasserrohre und Formstücke;
- Anlage 3: Allg. bauaufsichtlich Zulassung/Allg. Bauartgenehmigung BIRCOsolid Kastenrinnensystem;
- Anlage 4: Allg. bauaufsichtlich Zulassung/Allg. Bauartgenehmigung SABA-Fugenabdichtungssystem;
- Anlage 5: Allg. bauaufsichtlich Zulassung/Allg. Bauartgenehmigung SABA-Fugendichtstoff;
- Anlage 6: Angebot Fa. Gsänger Bau GmbH;
- Anlage 7: WHG Fachbetriebszertifikat Gsänger Bau GmbH;
- Anlage 8: Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV zur (Nicht-)Erforderlichkeit der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung vom 31.05.2023, erstellt von der DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilien, Niederlassung Bayreuth, 95463 Bindlach, Nr. 20230531-42241-1897237992-100-421440, Sachverständiger Herr Dipl.-Ing. Univ. Timo Raps;

Kapitel 4.0 (Umweltschutz und Anlagensicherheit)

- Emissionen und Immissionen (luftfremde Stoffe, Lärm), Abfall, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Arbeitssicherheit, Brandschutz, Betriebseinstellung;
- Anlage 1: Schalltechnisches Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Filderstadt, vom 04.11.2020, Auftrags-Nr. 3077274;
- Anlage 2: Ergänzung der Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) Raimund Gunzelmann und Dipl.-Ing. (FH) Josef Dicklhuber vom 22.06.2023, Gz. IS-UT-Lärm/gu, zum schalltechnischem Gutachten;
- Anlage 3: Stellungnahme der VSO Brandschutz - Ingenieurbüro für Brandschutzberatung, Hamm, vom 25.06.2023 zum Brandschutz;

Kapitel 5.0 (Anlagensicherheit)

- Allgemein, technische Daten, vorhandene Stoffe, Angaben zum Störfallrecht, Maßnahmen zur Begrenzung der Freisetzung von Stoffen, Angaben zum Brandschutz (Brandmeldeanlage, Feuerwehrpläne, Löschwasserverhältnisse, Löschwasserrückhaltung, betriebliche Organisation;

Kapitel 6.0 (UVP-Vorprüfung)

- Unterlage ProVis – Gesellschaft für Umweltmanagement und Unternehmensethik mbH, Leinfelden-Echterdingen, Frau Dipl.-Ing. Kathrin Scheibner, zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls vom 26.06.2023;

Kapitel 7.0 (Bauantrag)

- Antrag auf Baugenehmigung mit Baubeschreibung vom 12.06.2023;
- Erklärung über die Erfüllung des Kriterienkatalogs gemäß Anlage 2 BauVorIV;
- Stellungnahme der VSO Brandschutz - Ingenieurbüro für Brandschutzberatung, Hamm, vom 25.06.2023 zum Brandschutz;
- Brutto Grundflächenberechnung;
- Flurkarte, M 1:2000, Auszug aus dem Liegenschaftskataster mit Anliegerverzeichnis;
- Flurkarte, M 1:1000, Auszug aus dem Liegenschaftskataster;
- Flurkarte, M 1:1000, mit Eintragungen Bauvorhaben und Bebauung;
- Grundriss, M 1:100, Stand: 12.06.2023;
- Schnitt A-A, M 1:100, Stand: 12.06.2023;

1.2. Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung

1.2.1. Immissionsschutz, allgemeine Auflagen, Anzeig- und Abnahmepflichten

1.2.1.1. Das Vorhaben ist nach den unter Nr. 1.1 aufgeführten Plänen und Unterlagen auszuführen, zu betreiben und nachzusorgen, soweit in den unter Nr. 1.2 aufgeführten Inhalts- und Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

1.2.1.2. Der Ausführungsbeginn ist der Regierung von Mittelfranken (kurz: Regierung) mindestens eine Woche vorher mit dem vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "Baubeginnsanzeige" (BayMBI. 2021, Nr. 64) unter Beifügung der in § 15 BauVorIV genannten Unterlagen schriftlich anzuzeigen (Art. 68 Abs. 7 BayBO).

1.2.1.3. Die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (Inbetriebnahme) der WHG-Entladefläche ist der Regierung mindestens zwei Wochen vorher mit dem vom Bayer. Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr bekannt gemachten Vordruck "Anzeige der Nutzungsaufnahme" (BayMBI. 2021, Nr. 64) unter Beifügung der in Art. 78 Abs. 2 Satz 2 BayBO genannten Unterlagen schriftlich anzuzeigen (Art. 78 Abs. 2 Satz 1 BayBO, § 16 BauVorIV).

1.2.1.4. Abnahme:

Die Maßnahme bedarf vor der Inbetriebnahme der Abnahme und schriftlichen Freigabe durch die Regierung.

Die Freigabe ist davon abhängig, ob alle zur Abnahme beizubringenden Unterlagen vollständig vorliegen, die Anforderungen dieser Genehmigung erfüllt werden und ob auch im Übrigen die Erfüllung der Grundpflichten nach § 5 BImSchG sichergestellt ist.

Die Abnahme und Freigabe ist bei der Regierung von Mittelfranken, Sachgebiet 50, rechtzeitig vor der Fertigstellung schriftlich zu beantragen.

1.2.2. **Immissionsschutz, Genehmigungsumfang**

- 1.2.2.1. Diese Genehmigung umfasst die in den Plänen dargestellte, der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (BAZ, BAZ-E) zugeordnete WHG-Entladefläche für das Be- und Entladen von (auch wassergefährdende Stoffe enthaltenden) Abfällen.
- 1.2.2.2. Das Lagern, das nicht nur vorübergehende Abstellen und das Ab- bzw. Umfüllen von Abfällen ist auf der WHG-Entladefläche nicht gestattet.
- 1.2.2.3. Die neue WHG-Entladefläche ersetzt nicht den in der BAZ-Halle gestatteten Umschlagplatz, sondern kann neben diesem zusätzlich betrieben werden.

1.2.3. **Immissionsschutz, Lärmschutz**

- 1.2.3.1. Die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998, GMBI. S. 503, in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TA Lärm vom 01.06.2017, BAnz AT 08.06.2017 B5, sind (weiterhin) zu beachten.
- 1.2.3.2. Lärmrelevante Verladevorgänge im Bereich der Änderung sind auf den Zeitraum zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu beschränken.
- 1.2.3.3. Hinsichtlich des Baulärms sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen (AVV Baulärm) vom 19. August 1970 (Beilage zum BAnz. Nr. 160 vom 1. Sept. 1970) zu beachten.

Der Baustellenbetrieb ist auf den Tagzeitraum zwischen 7:00 Uhr und 20:00 Uhr zu beschränken.

1.2.4. **Immissionsschutz, Abfallgrundpflichten**

- 1.2.4.1. Das im Bereich der Umschlagfläche anfallende Abwasser, welches aufgrund von Verunreinigungen nicht über die städtische Kanalisation abgeleitet werden darf, sowie im Harvariebehälter im Schadensfall zurückgehaltene wassergefährdende Stoffe sind als Abfall ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 1.2.4.2. Die als Abfall zu entsorgenden Abwässer (inkl. verunreinigtem Niederschlags- und Reinigungswasser) sind unter der Abfallschlüsselnummer AVV 16 10 01* (wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten) bzw. AVV 16 10 02 (wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen) zu führen.
- 1.2.4.3. Die Entsorgung der Abfälle richtet sich nach den geltenden Vorschriften des Abfallrechts.

1.2.5. **Immissionsschutz, Ausgangszustandsbericht**

- 1.2.5.1. Es wird festgestellt, dass für das Anlagengrundstück anlässlich der Änderung (neue WHG-Entladefläche) ein Ausgangszustandsbericht i. S. v. § 10 Abs. 1a BImSchG nicht zu erstellen ist.

1.2.6. **Immissionsschutz, Schutz vor und Vorsorge gegen sonstige Gefahren**

Betriebsinterner Transport von Abfällen

- 1.2.6.1. Beim betriebsinternen Transport von wassergefährdende Stoffe enthaltenden Abfällen in Behältnissen und Verpackungen über die nicht nach AwSV abgedichtete Flächen des Betriebsgrundstücks, z. B. von der neuen Entladefläche ausgehende Staplerfahrten über die Betriebshof- und Verkehrsflächen des Firmengeländes zu den Wiege- und Lagerbereichen, ist sicherzustellen, dass keine direkten Schadstoffeinträge von den transportierten Behältnissen in den Boden oder in Gewässer gelangen können.
- 1.2.6.2. Der Transport hat auf kürzest möglichem Weg zu erfolgen.
- 1.2.6.3. Wassergefährdende Stoffe enthaltende Abfälle dürfen (ohne zusätzliche Maßnahmen) nur in äußerlich nicht verunreinigten, dichten und ordnungsgemäß verschlossenen Behältern und Verpackungen mit gefahrgutrechtlicher Zulassung (Fässer, IBC) auf den nicht nach AwSV abgedichteten Flächen des Betriebsgrundstückes transportiert werden.
- Dies ist vor jedem Transport zu kontrollieren.
- 1.2.6.4. Erkennbar äußerlich mit wassergefährdenden Stoffen verunreinigte, undichte, tropfende oder nicht ordnungsgemäß verschließbare Behältnisse und Verpackungen dürfen nur unter zusätzlichen, geeigneten Auffangmaßnahmen (z. B. Transport in Auffangwanne) auf den nicht nach AwSV abgedichteten Flächen des Betriebsgrundstückes transportiert werden.
- 1.2.6.5. Die Sicherheit des Staplerverkehrs ist gegenüber dem übrigen auf dem Betriebsgrundstück stattfindenden Fahrverkehr in geeigneter Weise sicherzustellen (Verkehrsregelung, Anweisung, Beschilderung).

1.2.7. **Wasserwirtschaft, Boden- und Gewässerschutz**

Bauwasserhaltung

- 1.2.7.1. Im Bereich des Bauvorhabens können aufgrund der Nähe zur Altmühl zeitweilig hohe Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden. Die Sohle des Havariebehälters liegt bei über 2 m unter GOK. Es ist daher anzunehmen, dass für den Einbau des Havariebehälters (im Grundwasser) eine vorübergehende Grundwasserabsenkung erforderlich wird.

Wir weisen darauf hin, dass die Grundwasserabsenkung eine Gewässerbenutzung i. S. v. § 9 Abs. 1 Nr. 5 WHG darstellt, für die vorab eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. m. Art. 15 BayWG einzuholen ist. Diese ist unter Vorlage aussagekräftiger Unterlagen bei der zuständigen Unteren Wasserrechtsbehörde (Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen) rechtzeitig zu beantragen.

Löschwasserrückhaltung

- 1.2.7.2. Auf der WHG-Entladefläche werden wassergefährdende Stoffe umgeschlagen. Hier sind entsprechend den Hinweisen des Brandschutzberaters durch einen AwSV-Sachverständigen die erforderlichen Maßnahmen zur Löschwasserrückhaltung i. S. d. Regelungsziele der AwSV festzulegen.

Kenndaten der Anlage (zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen)

- 1.2.7.3. Die Anlage zum Umschlagen wassergefährdender Stoffe (Umschlaganlage i. S. v. § 2 Abs. 18 AwSV) besteht aus den folgenden Anlagenteilen:
- WHG-Entladefläche (8,50 m x 22,0 m) in wasserundurchlässigem Beton (Ortbeton) der Güte C30/37 mit einer Mindestdicke von 20 cm, teilweise überdacht;
 - BIRCO Solid Schwerlastrinnen (Entwässerung über Gefälle (2,3 % - 3,6 %), Z-74.4-33;
 - Fugenabdichtung SABA Sealer Z-74.6-149 oder vergleichbar;
 - Rohrleitung vom Ablauf der Entwässerungsrinne zum Havariebehälter (Fa. Geberit db 20 - Abwasserrohre und Formstücke), Z-42.1-265;
 - Havariebehälter, Hersteller Fa. Mall GmbH, Typ NeutraSab, Ausführung 5200-150k, Sicherheitsauffangbecken, Z-74.3-191, Auffangvolumen: ca. 5 m³, innere Oberfläche mit Innenbeschichtung/Auskleidung in PE mit Betonschutzplatte/n AGRU Ultra Grip Typ 562, Zuleitung (PE) und Ablaufleitung, Absperrklappe mit entsprechendem Schwenkantrieb, Steuerung für die Betätigung der Absperrklappe, Dichtung der Absperrklappe aus PTFE (Teflon), Absperrscheibe, Dichtung der Absperrscheibe aus PFA (Eigenschaften wie Teflon), elektrische Betriebsmittel, Schwenkantrieb und Schwimmerschalter in EX-Ausführung, Flüssigkeitsmeldung, ableitfähige Ausführung, neben dem Umschlagplatz in den Boden eingebaut und in die betriebliche Entwässerung eingebunden;

Allgemeines

- 1.2.7.4. Bei der Errichtung, dem Betrieb, der Überwachung und der Instandhaltung der Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind
- das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585),
 - die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 (BGBl. I S. 905) und
 - die eingeführten Technischen Regeln (z. B. TRwS 779, TRwS 786, u. a.) zu beachten und einzuhalten.
- 1.2.7.5. Die vorliegende Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen darf nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV eingebaut, aufgestellt, instandgesetzt und gereinigt werden.
- 1.2.7.6. Wer eine Anlage zum Lagern wassergefährdender Stoffe (hier: BAZ, BAZ-E) befüllt oder entleert (hier: über die Umschlaganlage), hat diesen Vorgang zu überwachen und sich vor Beginn der Arbeiten vom ordnungsgemäßen Zustand der dafür erforderlichen Sicherheitseinrichtungen zu überzeugen. Die zulässigen Belastungsgrenzen der Anlagen und Sicherheitseinrichtungen sind beim Befüllen und Entleeren einzuhalten.
- 1.2.7.7. Der Betreiber hat die Dichtheit der Anlage/n zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Funktionsfähigkeit der Sicherheitseinrichtungen regelmäßig zu kontrollieren.
- 1.2.7.8. Das Austreten eines wassergefährdenden Stoffes ist unverzüglich bei der Regierung, der Kreisverwaltungsbehörde oder der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen, sofern der Stoff in ein oberirdisches Gewässer, eine Abwasseranlage oder in den Boden eingedrungen ist oder aus sonstigen Gründen eine Verunreinigung oder Gefährdung eines Gewässers nicht auszuschließen ist. Die Verpflichtung besteht auch bei Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe bereits aus einer Anlage ausgetreten sind und eine Gefährdung entstanden ist (§ 24 AwSV).

Bau der Anlage

1.2.7.9. Beim Bau der Umschlaganlage sind die Grundsatzanforderungen des § 17 AwSV einzuhalten, z. B. hinsichtlich Dichtigkeit, Standsicherheit und Widerstandsfähigkeit gegen die zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüsse.

1.2.7.10. Sicherung gegen Auftrieb:

Aufgrund der Nähe zur Altmühl können bei Hochwasserereignissen auch hohe Grundwasserstände nicht ausgeschlossen werden.

Es ist daher sicherzustellen, dass die Maßnahme - vor allem die unterirdische Rückhalteeinrichtung (Havariebehälter) - auch den Belastungen bei hohen Grundwasserständen standhält. Die Sicherungsmaßnahmen bezüglich des Havariebehälters sind mit dem Hersteller der Anlage (Fa. Mall GmbH) abzustimmen.

1.2.7.11. Bauaufsichtliche Verwendbarkeitsnachweise, Eignungsnachweise:

Für sämtliche Anlagenteile im Bereich der Umschlaganlage (auch für die Fugenausbildung, u. a.) müssen geeignete bauaufsichtliche Verwendbarkeits- und Anwenbarkeitsnachweise vorliegen. Dies können entweder allgemeine bauaufsichtliche Zulassungen, allgemeine Bauartgenehmigungen oder Übereinstimmungsnachweise mit - nach BayTB eingeführten - Technischen Baubestimmungen sein.

1.2.7.12. Beim Bau der Anlage sind die Bestimmungen der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise oder Herstelleranweisungen zu beachten.

1.2.7.13. Zur Wahl der geeigneten Innenauskleidung des Havariebehälters ist dem Anlagenhersteller - soweit noch nicht erfolgt - eine Aufstellung der umzuschlagenden Abfälle zu übermitteln; dieser muss bestätigen, dass die ausreichende Medienbeständigkeit vorliegt. Die Bestätigung ist den Sachverständigen vor Beginn der Baumaßnahme vorzulegen.

Entwässerungsleitungen

1.2.7.14. Die Entwässerungsleitungen (zumindest bis zum Havariebehälter) sind längskraftschlüssig auszuführen.

1.2.7.15. Die Entwässerungsleitungen müssen die Anforderungen gemäß DWA 786, Kapitel 8 erfüllen.

1.2.7.16. Dichtheitsprüfungen müssen jederzeit möglich sein.

Betrieb der Umschlaganlage

1.2.7.17. Umschlagvorgänge von wassergefährdenden Stoffen enthaltenden Behältnissen oder Verpackungen sind nur innerhalb der genehmigten Umschlagflächen zulässig (WHG-Entladefläche, Umschlagplatz in der BAZ-Halle). Außerhalb dieser Flächen sind Umschlagvorgänge dieser Stoffe nicht gestattet.

1.2.7.18. Wassergefährdende Stoffe dürfen nur in Behältnissen oder Verpackungen (z. B. Fässer, IBC und Gebinde) umgeschlagen werden, die gefahrgutrechtlich zugelassen sind.

- 1.2.7.19. Auf der WHG-Entladefläche dürfen nur wassergefährdende Stoffe enthaltende Behälter oder Verpackungen mit einem Einzelvolumen von max. 1.000 Liter (max. 1 m³) umgeschlagen werden.
- 1.2.7.20. Das zu be- oder entladende Fahrzeug als auch betriebsinterne Transportmittel (z. B. Stapler) müssen sich während des Umschlagvorganges zuverlässig auf der betonierten Umschlagfläche befinden bzw. bewegen.
- 1.2.7.21. Die Anlage darf nur unter sachkundiger Überwachung (sachkundiges, entsprechend eingewiesenes Personal) betrieben werden (§ 44 Abs. 2 AwSV).
- 1.2.7.22. Betriebsanweisung (§ 44 AwSV):
- a) Der Betreiber hat eine Betriebsanweisung vorzuhalten, die einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan enthält und Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festlegt. Die o. g. Anforderungen an den Betrieb in einem Schadensfall sind darin aufzunehmen.
 - b) Das Betriebspersonal der Anlage ist vor Aufnahme der Tätigkeit und dann regelmäßig in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen, wie es sich laut Betriebsanweisung zu verhalten hat. Die Durchführung der Unterweisung ist vom Betreiber zu dokumentieren.
 - c) Es müssen immer ausreichend Gerätschaften und Hilfsmittel (Bindemittel u.a.) für eine rasche Schadensbeseitigung vorhanden sein.
 - d) Die Betriebsanweisung muss dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.
- 1.2.7.23. Anlagendokumentation (§ 43 AwSV):

Der Betreiber hat eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit.

Die Dokumentation ist bei einem Wechsel des Betreibers an den neuen Betreiber zu übergeben.

Ferner sind neben der vorbeschriebenen Dokumentation zusätzlich die Unterlagen bereitzuhalten, die für die Prüfung der Anlage und für die Durchführung fachbetriebspflichtiger Tätigkeiten erforderlich sind.

Abwasser- und Schadensmanagement (beim Betrieb der Umschlaganlage)

- 1.2.7.24. Im Normalfall, wenn keine Be- und Entladetätigkeiten stattfinden, ist der Havariebehälter trocken und die Absperrklappe in der Stellung „offen“ zu halten.
- 1.2.7.25. Das unbelastete Niederschlagswasser der Umschlaganlage ist im Normalfall über die bestehende Grundstücksentwässerung der städtischen Kanalisation zuzuführen.
- 1.2.7.26. Vor Beginn jeder Be- oder Entladetätigkeit von wassergefährdenden Stoffen ist die Absperrklappe in die Stellung „geschlossen“ zu bringen und das freie Rückhaltevolumen des Havariebehälters (Auffangbehälter) zu überprüfen und ggf. abzusaugen.

Über eine Steuerungseinheit ist die Stellung der Klappe zu visualisieren, um zu gewährleisten, dass vor Beginn der Umschlagstätigkeiten die richtige Klappeneinstellung sicher vorgenommen wurde.

- 1.2.7.27. Nach Beendigung der Be- und Entladetätigkeit ist die Umschlagfläche auf mögliche Verschmutzungen und Spritz- oder Tropfverluste zu kontrollieren und ggf. zu reinigen.
- 1.2.7.28. Die Absperrklappe ist wieder in die Stellung „offen“ zu bringen, wenn sichergestellt ist, dass auf der Umschlagfläche und im Havariebehälter keine wassergefährdenden Stoffe (mehr) vorhanden sind.
- 1.2.7.29. Eine Ausbreitung von wassergefährdenden Flüssigkeiten auf der Umschlagfläche ist mit entsprechendem Bindemittel unverzüglich zu verhindern. Dies gilt auch für Spritz- und Tropfverluste.

Für das Auslaufen wassergefährdender Stoffe ist ausreichend Bindemittel in der Nähe der Anlage vorrätig zu halten.

- 1.2.7.30. Bei einem Schadensfall (z. B. Havarie) ist unverzüglich
 - der Umschlagvorgang zu unterbrechen,
 - der Zutritt von unbelastetem Niederschlagswasser in den Havariebehälter und damit die Verdünnung und Vermehrung des Behälterinhalts (Abfall) zu verhindern,
 - der Havariebehälter fachgerecht zu entleeren,
 - die Umschlaganlage (Umschlagfläche und Havariebehälter) fachgerecht zu reinigen und
 - der Behälterinhalt einer ordnungsgemäßen Entsorgung als Abfall zuzuführen.

Der Ablauf in den Kanal darf erst wieder geöffnet werden, wenn die angefallene wassergefährdende Flüssigkeit (einschließlich des verunreinigten Niederschlagswassers) von der Anlage ordnungsgemäß entfernt worden ist.

- 1.2.7.31. Der Schadensfall ist der Regierung und dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen unverzüglich mitzuteilen. Das Ereignis ist im Betriebstagebuch und folglich auch im Jahresbericht mit angefallener Abfallmenge und dem gewählten Entsorgungsweg zu dokumentieren.

Eigenüberwachung

- 1.2.7.32. Regelmäßige Eigenüberwachung:

Sämtliche Anlagenteile der Umschlaganlage, wie Umschlagfläche, Entwässerungsleitungen, Sicherheitseinrichtungen (z. B. Absperrschieber, Leckagesonden, etc.), Fugenabdichtung, Havariebehälter, u. a., sind durch den Betreiber regelmäßig auf ordnungsgemäßen Zustand zu kontrollieren. Dabei sind die Überwachungsrythmen aus ggf. vorliegenden Bauartzulassungen bzw. Herstelleranweisungen zu berücksichtigen. Das Ergebnis der Kontrollen ist im Betriebstagebuch festzuhalten. Schäden sind umgehend zu sanieren, Funktionsstörungen zu beseitigen.

Dichtheits- und Funktionsprüfungen

- 1.2.7.33. Zum Nachweis der Dichtheit und Funktionsfähigkeit der einzelnen Anlagenteile sind umfangreiche Dichtheitsprüfungen (z. B. Sichtkontrollen, Wasserstandprüfungen, Druckprüfungen der Entwässerungsleitungen, u.v.m.) erforderlich. Die Prüfungen sind entsprechend der jeweils maßgebenden technischen Regel bzw. entsprechend der jeweiligen bauaufsichtlichen Zulassung vorzunehmen.
- 1.2.7.34. Der Havariebehälter ist vor Inbetriebnahme und danach spätestens alle fünf Jahre einer Generalinspektion und Dichtheitsprüfung zu unterziehen.

Sachverständigenprüfungen (vor Inbetriebnahme und wiederkehrend)

- 1.2.7.35. Die gesamte Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen muss unmittelbar vor Inbetriebnahme und künftig alle fünf Jahre durch einen AwSV-Sachverständigen überprüft werden.
- 1.2.7.36. Im Rahmen der jeweiligen Sachverständigenprüfung ist auch die Generalinspektion vorzulegen und vom Sachverständigen im Hinblick auf die Funktionsfähigkeit des Havariebehälters zu bewerten.
- 1.2.7.37. Bei der Umschlagfläche ist ferner eine Nachprüfung nach einjähriger Betriebszeit durchzuführen.
- 1.2.7.38. Der Sachverständige ist vor Baubeginn zu beauftragen und es sind die erforderlichen Prüfungen bzw. Prüfschritte für die einzelnen Baumaßnahmen mit diesem vorab - im Hinblick auf einen reibungslosen Ablauf der Prüfung – abzustimmen. Dazu sind dem Sachverständigen der Genehmigungsbescheid und alle zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (Zulassungen, Einbaubescheinigungen, Herstellerzeugnisse, Dichtheitsprüfungen, etc.) entsprechend zeitnah vorzulegen.
- 1.2.7.39. Der jeweilige Prüfbericht ist der Regierung und dem Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Technische Wasserwirtschaft) unaufgefordert vorzulegen.
- 1.2.7.40. Prüfumfang bei der Inbetriebnahmeprüfung:

Aufgrund der vorliegenden Komplexität sind vom AwSV-Sachverständigen vor Beginn der Baumaßnahme und der Montagearbeiten nochmals sämtliche Verwendbarkeitsnachweise, die Fachbetriebsnachweise und alle weiteren erforderlichen Nachweise im Hinblick auf deren Eignung für die geplante Anwendung prüfen zu lassen. Es ist auch abzuklären, ob alle erforderlichen Sicherheitseinrichtungen eingeplant werden.

Hinsichtlich der vorliegenden hydrogeologischen Gegebenheiten (mögliche hohe Grundwasserstände, insbesondere bei Extremhochwässern) ist vom Sachverständigen im Zuge der Inbetriebnahmeprüfung die ausreichende Auftriebsicherheit bestätigen zu lassen.

Vom AwSV-Prüfer ist ferner beurteilen zu lassen, ob das geplante Eigenüberwachungskonzept die Belange der Anlagenverordnung und der zugehörigen technischen Regeln ausreichend berücksichtigt und ob darüber hinaus weitere Maßnahmen durchzuführen sind.

Änderungen an der AwSV-Anlage

- 1.2.7.41. Sofern Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen geplant sind, sind diese Änderungen mindestens vier Wochen vorab unter Vorlage entsprechender Unterlagen den betroffenen Behörden mitzuteilen und ggf. weitere Maßnahmen (z. B. Sachverständigenprüfungen, o. ä.) mit den betroffenen Behörden abzustimmen.
Im Übrigen wird auf § 15 Abs. 1 BImSchG hingewiesen.

Auflagenvorbehalt

- 1.2.7.42. Weitere Auflagen zum Schutz der Gewässer bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Hinweise

- 1.2.7.43. Untergrundverunreinigungen:

Bei Industriestandorten können Bodenverunreinigungen nie vollständig ausgeschlossen werden. Sollten bei den Aushubarbeiten zur Herstellung des Umschlagplatzes optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, ist unverzüglich das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen zu benachrichtigen und mit diesem und dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

- 1.2.7.44. Haftung des Betreibers:

Für den Vorhabensträger besteht eine Gefährdungshaftung, die auch ohne Verschulden zum Ersatz entstandener Schäden verpflichtet, wenn auf ein Gewässer derart eingewirkt wird, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Wassers verändert wird (Umgang mit wassergefährdenden Stoffen).

1.2.8. Stadt Gunzenhausen

- 1.2.8.1. Hinweis:

Alle durch die Erfüllung der auferlegten Bedingungen entstehenden Kosten hat der Bauherr zu tragen.

- 1.2.8.2. Sämtliche auf dem Baugrundstück anfallenden Abwässer, Schmutz- und Oberflächenwasser, sind entsprechend der Satzung über die Entwässerungsanlagen der Stadt Gunzenhausen (EWS) in der jeweils geltenden Fassung und nach den vorliegenden Plänen unterirdisch in den städtischen Kanal einzuleiten. Für die Herstellungsbeiträge zu den Entwässerungsanlagen der Stadt ergeht ein gesonderter Bescheid.

- 1.2.8.3. Alle Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Gewerbegebiet „Steinerne Kreuz“ sind zu beachten und einzuhalten.

- 1.2.8.4. Die Auflagen der Fachbehörden, ganz besonders im Hinblick auf den Immissionsschutz und wasserrechtliche Belange, sind uneingeschränkt zu beachten und einzuhalten.

- 1.2.8.5. Für den Bau des Sicherheitsauffangbehälters (Havariebehälter) sind die Vorgaben aus der bautechnischen Zulassung Z-74.3-191 zu beachten und einzuhalten. Verantwortlichkeiten für Betrieb und Wartung der Sicherheitseinrichtungen sind seitens des Betreibers festzulegen. Des Weiteren sind die Festsetzungen der Entwässerungssatzung der Stadt Gunzenhausen vom 26.09.2006 einzuhalten.

1.3. **Erlöschen der Genehmigung**

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht bis spätestens zwei Jahre nach Bestandskraft dieses Bescheides mit dem Betrieb der (geänderten) Anlage begonnen wurde.

Sie erlischt auch, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

2. **Nachträgliche Anordnung gemäß § 17 BImSchG**

Die folgenden Auflagen zu den Betreiberpflichten gemäß ABA-VwV werden für den Betrieb der auf dem Grundstück Fl.Nr. 393 der Gemarkung Aha bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (BAZ, BAZ-E) nachträglich angeordnet:

- 2.1. Gefährliche Abfälle sind entsprechend ihrer Eigenschaften und Gefährlichkeitsmerkmale getrennt in den dafür vorgesehenen Lagerabschnitten zu lagern.
- 2.2. Vor der Übernahme von gefährlichen Abfällen in das Zwischenlager ist der vorgesehene Lagerabschnitt auf eine ausreichende freie Lagerkapazität hin zu prüfen. Des Weiteren sind im Rahmen der Vorabkontrolle die festgestellten Merkmale des gefährlichen Abfalls im Zuge des Annahmeverfahrens zu bestätigen.
- 2.3. Vor dem Mischen, Vermengen und anderen Behandlungsarten von gefährlichen Abfällen ist die Verträglichkeit der Abfälle durch Prüfmaßnahmen und Tests sicherzustellen, z. B. über die Durchführung von einfachen Mischtests.
- 2.4. Es ist ein Nachverfolgungssystem und Kataster für gefährliche Abfälle einzurichten, wodurch jederzeit der eindeutige Lagerort mit jeweiliger Menge der gelagerten gefährlichen Abfälle nachvollzogen werden kann. Dies kann auch in digitaler Form erfolgen.

3. **Weitergeltung bisheriger Bescheide**

Die bisher für die Lager- und Behandlungsanlage (BAZ und BAZ-E) erteilten immissionsschutz- und baurechtlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten für die geänderte Anlage weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus den Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides eine davon abweichende oder ergänzende Regelung ergibt.

4. **Kostenentscheidung**

- 4.1. Die Kosten der Verfahren hat die Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG, Aha 200, 91710 Gunzenhausen, zu tragen.
- 4.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von insgesamt 2.575,00 € festgesetzt.

Als Auslagen werden 22,09 € erhoben.

Falls zu einem späteren Zeitpunkt noch Auslagen anfallen sollten, werden diese gesondert erhoben.

Es wird gebeten, den Gesamtrechnungsbetrag von 2.597,09 € innerhalb der in beiliegenden Kostenrechnung genannten Fälligkeit zu begleichen.

5. Hinweise zu den Entscheidungen

- 5.1. Zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten können auch nach Erteilung der Genehmigung Anordnungen getroffen werden (§ 17 Abs. 1 BImSchG).

Wird nach Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt ist, soll die zuständige Behörde nachträgliche Anordnungen treffen (§ 17 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

- 5.2. Die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der zuständigen Behörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BImSchG). Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Änderungsvorhaben genehmigungsbedürftig ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 BImSchG).

Darüber hinaus bedarf jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, wenn durch die Änderung mehr als nur offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

- 5.3. Die unmittelbar geltenden Bestimmungen des BImSchG sowie der auf Grund des BImSchG erlassenen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung sind -soweit davon nicht ausdrücklich eine Ausnahme gewährt wurde- zu beachten.

- 5.4. Den Beauftragten und Angehörigen der zuständigen Behörden ist nach § 52 Abs. 2 BImSchG Auskunft über den Betrieb, die Anlagen, die Einrichtungen und alle sonstigen der Überwachung unterliegenden Gegenstände zu erteilen. Der Zutritt zu den Grundstücken und die Vornahme von Prüfungen ist zu diesem Zweck zu gestatten. Die zur Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte, Werkzeuge, Hilfsmittel und Unterlagen sind zur Verfügung zu stellen. Dies gilt auch für die Besichtigung und die Prüfung aller Nebeneinrichtungen der Anlage.

- 5.5. Die Genehmigung ergeht unbeschadet der Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

Mit in dieser Genehmigung eingeschlossen sind andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Bewilligungen, mit Ausnahme von Planfeststellungen, Plangenehmigungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen auf Grund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 i. V. m. § 10 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Mit in dieser Genehmigung enthalten ist insbesondere die Baugenehmigung nach Art. 55, Art. 68 Abs. 1 Satz 1 der Bayer. Bauordnung (BayBO).

5.6. Hinweise zum Datenschutz:

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter

<https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de/allgem/impresum.htm>

entnehmen.

Ihre Daten werden zur Durchführung von verwaltungsrechtlichen Verfahren (z. B. Genehmigungs-, Plangenehmigungs-, Planfeststellungs-, Änderungsanzeige- oder Stilllegungsanzeigeverfahren) und allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich Anordnungs- und Rechtsmittelverfahren, zur Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden, Eingaben, Petitionen und/oder zur Durchführung von behördlichen Überwachungsaufgaben (z. B. nach § 52, § 52 a BImSchG) verarbeitet.

GRÜNDE:

I.

1. Antragstellung und Antragsgegenstand

Die Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co KG betreibt in Aha 200, 91710 Gunzenhausen, auf dem Grundstück Fl.Nr. 393 der Gmkg. Aha, Stadt Gunzenhausen, Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen, eine Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (sog. Behandlungsanlage mit Zentrallager, kurz: BAZ).

Die Anlage (BAZ) wurde mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 03.02.2000, Gz. 821-8751.3-1/98, erstmals immissionsschutzrechtlich genehmigt. Die Genehmigung wurde durch weitere Bescheide geändert, ergänzt und angepasst.

Für die Erweiterung der Anlage (BAZ-E, Lagererweiterung und Reorganisation) wurde mit Bescheid vom 08.12.2021, Gz. RMF-SG55.1-8711-22-4-94, eine Änderungsgenehmigung nach § 16 BImSchG erteilt.

Das BAZ und BAZ-E (Gesamtanlage) besteht aus den folgenden Anlagenteilen:

BAZ:

VbF-Lager 1	Lagerung von brennbaren Abfällen
VbF-Lager 2	Lagerung von brennbaren Abfällen
VbF-Lager 3	Lagerung von brennbaren Abfällen
Hal-Lager	Lagerung von halogenhaltigen Abfällen
WHG-Lager	Lagerung von wassergefährdenden Abfällen
Leergutlager	Lagerung von Leergebinden
Umschlagplatz	Umschlagplatz mit einem Umfüllbereich für Container
Lagertanks	doppelwandige unterirdische Tanks 2 x 50 m ³

BAZ-E:

- | | |
|-------|--|
| LA 10 | drei Containerabstellbereiche (LA 10 a, b und c) mit insgesamt 27 Stellplätzen für Mulden |
| LA 11 | Leergebindelager (z. B. IBC, Fässer, sonstige ortsbewegliche Gebinde auf Paletten) |
| LA 12 | Tanklager mit fünf einwandigen Tanks á 35 m ³ und zwei Schlammcontainer (noch nicht abschließend genehmigt) |
| LA 13 | Containerumfüllbereich mit vier Containerstellplätzen für feste, abkippbare Abfälle |

Gegenstand des aktuellen Antrages vom 27.06.2023, eingegangen bei der Regierung am 19.07.2023, ist die Errichtung und der Betrieb einer neuen WHG-Entladefläche vor der Lagerhalle des BAZ-E.

Die geplante WHG-Entladefläche ist als zusätzliche Umschlagfläche für wässrige, flüssige und schlammige Abfälle dem BAZ und BAZ-E zugeordnet und dient dem Be- und Entladen von LKW (auch) außerhalb der BAZ-Halle.

Es wurde beantragt, die Änderungsgenehmigung in einem Verfahren ohne öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie ohne Auslegung des Antrags und der Unterlagen gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG zu erteilen.

2. Verfahrensablauf

Beteiligung von Behörden, Stellen und Gebietskörperschaften

Folgende Behörden und Stellen sowie Gebietskörperschaften wurden am Verfahren beteiligt bzw. als Träger öffentlicher Belange gehört:

- Standortgemeinde Stadt Gunzenhausen,
- Wasserwirtschaftsamt Ansbach,
- Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Abfallwirtschaft, Fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Untere Wasserrechtsbehörde),

Bei der Regierung von Mittelfranken:

- Gewerbeaufsichtsamt,
- Sachgebiet 34, Städtebau (Bauordnung und Bautechnik), und
- Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz.

Alle beteiligten Behörden und Stellen haben, ggf. unter bestimmten Maßgaben und Auflagenvorschlägen, ihr Einverständnis zu dem Vorhaben erklärt.

UVP-Vorprüfung

Die UVP-Vorprüfung wurde am 11.09.2023 durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im UVP-Portal des Landes Bayern unter der Internetadresse

<https://www.uvp-verbund.de/by>

eingestellt.

3. Sachverständigengutachten

Vom Antragsteller wurde nach vorheriger Abstimmung mit der Behörde folgendes Sachverständigengutachten zum Immissionsschutz (Lärmschutz) vorgelegt:

- Ergänzung der Sachverständigen Dipl.-Ing. (FH) Raimund Gunzelmann und Dipl.-Ing. (FH) Josef Dicklhuber vom 22.06.2023, Gz. IS-UT-Lärm/gu, zum schalltechnischen Gutachten der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Filderstadt, vom 04.11.2020, Auftrags-Nr. 3077274.

Zur wasserrechtlichen Beurteilung wurde folgendes Gutachten vorgelegt:

- Gutachten nach § 41 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 AwSV zur (Nicht-)Erforderlichkeit der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung vom 31.05.2023, erstellt von der DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilien, Niederlassung Bayreuth, 95463 Bindlach, Nr. 20230531-42241-1897237992-100-421440, Sachverständiger Herr Dipl.-Ing. Univ. Timo Raps.

4. Anforderungen der ABA-VwV

Der Betrieb der bestehenden Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (BAZ, BAZ-E) unterliegt den Anforderungen der ABA-VwV.

Die ABA-VwV vom 20.01.2022 wurde am 15.02.2022 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und trat am 16.02.2022 in Kraft.

Die in der ABA-VwV enthaltenen Anforderungen nach dem aktuellen Stand der Technik sind dem Anlagenbetreiber verbindlich aufzuerlegen.

Die Fa. Städtereinigung Rudolf Ernst GmbH & Co. KG, dto., wurde vor Erlass der nachträglichen Anordnung angehört (Art. 28 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).

II.

1. Zuständigkeit

Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG-, Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG).

2. Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsbedürftigkeit

Nach § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nicht nur offensichtlich geringe nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Genehmigungsbedürftige Anlage:

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind Anlagen, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen, sowie ortsfeste Abfallentsorgungsanlagen zur Lagerung oder Behandlung von Abfällen i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, die im Anhang 1 der 4. BImSchV genannt sind. Die Art und der Umfang der genehmigungsbedürftigen Anlage ergeben sich abschließend aus den Regelungen der 4. BImSchV.

Die vorliegende genehmigungsbedürftige Anlage (BAZ, BAZ-E) ist zusammengesetzt aus genehmigungsbedürftigen Anlagen i. S. v. § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG, § 1 Abs. 1 i. V. m. Nrn. 8.11.1.1, 8.11.2.4 und Nrn. 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV.

In Anh. 1 zur 4. BImSchV sind die Einzelanlagen wie folgt beschrieben:

- „Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 und 8.8 erfasst werden,
 1. durch Vermengung oder Vermischung sowie durch Konditionierung,
 2. zum Zweck der Hauptverwendung als Brennstoff oder der Energieerzeugung durch andere Mittel,
 3. zum Zweck der Öltraffination oder anderer Wiedergewinnungsmöglichkeiten von Öl,
 4. zum Zweck der Regenerierung von Basen oder Säuren,
 5. zum Zweck der Rückgewinnung oder Regenerierung von organischen Lösungsmitteln oder
 6. zum Zweck der Wiedergewinnung von Bestandteilen, die der Bekämpfung von Verunreinigungen dienen, einschließlich der Wiedergewinnung von Katalysatorbestandteilen,mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag.“

(Nr. 8.11.1.1 G, E des Anh. 1 zur 4. BImSchV)

- „Anlage zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag.“

(Nr. 8.11.2.4 V des Anh. 1 zur 4. BImSchV)

- „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen und mehr.“

(Nr. 8.12.1.1 G, E des Anh. 1 zur 4. BImSchV)

- „Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen und mehr.“

(Nr. 8.12.2 V des Anh. 1 zur 4. BImSchV)

Die Genehmigungsbedürftigkeit der Anlage erstreckt sich auf alle Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb notwendig sind (Haupteinrichtung), sowie auf die Nebeneinrichtungen, die mit der Haupteinrichtung in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und immissionsrelevant sein können (z. B. Be- und Entladeflächen).

Anlagenänderung:

Die beantragte Anlagenänderung besteht aus einer zusätzlichen, dem BAZ und BAZ-E zugeordneten WHG-Entladefläche vor der Lagerhalle des BAZ-E als zusätzliche Umschlagfläche zur Be- und Entladung von Fahrzeugen bei Abfällen, die auch wassergefährdende Stoffe enthalten können.

Die bisher genehmigte Umschlagfläche befindet sich innerhalb der BAZ-Halle (Umschlagplatz) und kann weiterhin für diese Zwecke betrieben werden.

Mit der zusätzlichen WHG-Entladefläche wird die genehmigungsbedürftigen Anlage (BAZ, BAZ-E) hinsichtlich der Lage (Ort der Be- und Entladung), der Beschaffenheit (Ausbauqualität der Entladefläche) und des Betriebs (Betriebsablauf) der Anlage geändert.

Wesentliche Änderung:

Nachdem die Änderung mehr als nur offensichtlich geringfügige Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 BImSchG haben kann, handelt es sich mithin um eine nach § 16 Abs. 1 BImSchG wesentliche und damit genehmigungsbedürftige Änderung.

3. Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren

Allgemeines

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren wurde nach den bundesrechtlichen Verfahrensvorschriften des BImSchG, der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) und im Übrigen nach den allgemeinen Verfahrensanforderungen des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durchgeführt.

Die Vorschriften des UVPG fanden Anwendung, soweit die Rechtsvorschriften des Bundes oder der Länder die Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. -vorprüfung nicht näher bestimmen oder die wesentlichen Anforderungen des UVPG nicht beachten (§ 1 Abs. 4 Satz 1 UVPG).

Verfahrenszuordnung

Die Genehmigung wäre grundsätzlich im förmlichen Verfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zu erteilen, da sich die genehmigungsbedürftige Anlage aus in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BlmSchV mit dem Buchstaben "G" und dem Buchstaben "V" gekennzeichneten Anlagen zusammensetzt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b der 4. BlmSchV, § 10 BlmSchG).

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens sowie der Auslegung des Antrages und der Unterlagen konnte im vorliegenden Einzelfall jedoch abgesehen werden, da der Träger des Vorhabens dies beantragt hat und erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BlmSchG genannten Schutzgüter durch die Anlagenänderung aus den folgenden Gründen nicht zu besorgen sind (§ 16 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG):

- Die Art und Menge der bisher gehandhabten Abfälle und die damit verbundenen Tätigkeiten bleiben unverändert;
- Mit der neuen WHG-Entladefläche auf der (nach Süden und Osten hin freien) Betriebshoffläche vor der Lagerhalle BAZ-E ist zwar eine Geräuschzunahme durch den vermehrten Staplerverkehr verbunden, diese Zunahme wird vom Gutachter aber als immissionsseitig irrelevant eingeschätzt;
- Die WHG-Entladefläche wird zur Vermeidung von sonstigen Gefahren entsprechend AwSV-Anforderungen mit Havariebehälter errichtet und betrieben;
- Es wird nur unverschmutztes Niederschlagswasser (über die vorhandene Grundstücksentwässerung) abgeleitet.

Auch erfordert § 19 Abs. 4 BlmSchG keine strengere Verfahrenseinstufung.

Nach § 19 Abs. 4 BlmSchG kann die Genehmigung einer Anlage, die Betriebsbereich oder Bestandteil eines Betriebsbereichs ist, nicht im vereinfachten Verfahren erteilt werden, wenn durch deren störfallrelevante Errichtung und Betrieb der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten unterschritten wird oder durch deren störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird (§ 19 Abs. 4 BlmSchG). Keine dieser Fallgestaltungen ist vorliegend gegeben. Die Anfälligkeit für Störfälle wird nicht erhöht. Die WHG-Entladefläche hält als Teil des Betriebsbereichs den (angemessenen) Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ein und führt auch nicht zu einer (erheblichen) Gefahrenerhöhung, da insbesondere keine Änderungen von Art und Menge gefährlicher Stoffe beantragt ist. Der angemessene Sicherheitsabstand wird unverändert als Umkreis von 100 m definiert (Bestand), vgl. Ergebnis des Gutachtens zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß KAS-18 der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 27.03.2020. In diesem Umkreis befinden sich keine benachbarten Schutzobjekte.

Das Verfahren konnte folglich vereinfacht nach den Vorschriften des § 10 i. V. m. § 16 Abs. 2 BlmSchG (analog § 19 BlmSchG) durchgeführt werden.

Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Die allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Satz 2, Abs. 4, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.7.2.1, Spalte 2, der Anlage 1 zum UVPG ergab, dass das Änderungsvorhaben nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da es gegenüber dem Grundvorhaben zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei der Vorprüfung wurde berücksichtigt, inwieweit nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standortes oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen wurden (§ 7 Abs. 5 Satz 1 UVPG).

Das Ergebnis der Vorprüfung wurde im UVP-Portal des Landes Bayern unter der Internetadresse

<https://www.uvp-verbund.de/by>

bekannt gegeben (§ 5 Abs. 2 Sätze 1 bis 3, § 20 UVPG).

Beteiligung von Behörden, Stellen und Gebietskörperschaften

Die in ihrem Aufgabengebiet berührten Behörden und Stellen sowie Gebietskörperschaften wurden gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG, § 11 der 9. BImSchV als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

4. Materielles Recht (Genehmigungsfähigkeit)

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, da bei antragsgemäßer Ausführung der Anlagenänderung und bei Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen dieses Bescheides die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG vorliegen.

Es ist sichergestellt, dass die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund von § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

4.1. Pflichten nach §§ 5 und 7 BImSchG (§ 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG)

Nach den Grundpflichten des § 5 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können (Nr. 1),
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (Nr. 2),
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende

Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 3),
und

- Energie sparsam und effizient verwendet wird (Nr. 4).

Genehmigungspflichtige Anlagen sind nach den Grundpflichten des § 5 Abs. 3 Nrn. 1 bis 3 BImSchG (Nachsorgepflichten) ferner so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (Nr. 1),
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (Nr. 2),

und

- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstückes gewährleistet ist (Nr. 3).

Nachdem die vorliegenden genehmigungsbedürftige Anlage nach Nr. 8.12.1.1 und Nr. 8.11.1.1 in Spalte d des Anhangs 1 zur 4. BImSchV zudem mit dem Buchstaben "E" gekennzeichnet sind und damit gemäß § 3 der 4. BImSchV als Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie (Anlage gemäß Art. 10 i. V. m. Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen - integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung - Neufassung) gelten, sind zudem besondere materielle Regelungen zu beachten (z. B. Ausgangszustandsbericht, Rückführungspflicht gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG, BVT-Schlussfolgerungen, besondere Überwachungsanforderungen, usw.).

4.1.1. Schutz- und Vorsorgepflichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG)

Die WHG-Entladefläche wird so errichtet und betrieben, dass von der (geänderten) Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können.

4.1.1.1. Schutz vor und Vorsorge gegen schädlichen Geräuschmissionen durch Anlagengeräusche (Lärmschutz)

Im Bereich des Lärmschutzes finden die Bestimmungen der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TALärm) vom 26. August 1998, GMBI. S. 503, in der Fassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der TALärm vom 01.06.2017, BANz AT 08.06.2017 B5, als sog. normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift Anwendung. Die TA Lärm konkretisiert die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche.

Zudem sind die im Bebauungsplan – Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“ Gunzenhausen-Aha der Stadt Gunzenhausen getroffenen Festsetzungen zum Lärmschutz (vgl. maximale flächenbezogene Schalleistungspegel unter Nr. 1 der weiteren Festsetzungen) zu erfüllen.

Zur Untersuchung der Gesamtgeräuschsituation wurde vom Antragsteller eine sachverständige Aussage eingeholt und mit dem Antrag vorgelegt (Bewertung der TÜV Süd Industrie Service GmbH vom 22.06.2023, Gz. IS-UT-Lärm/gu, Herr Gunzelmann). Nach dieser sachverständigen Bewertung kann davon ausgegangen werden, dass an allen Immissionsorten die im schalltechnischen Gutachten (Nr. 3077274 vom 04.11.2020) ermittelten und zugrunde gelegten Immissionsrichtwertanteile beim Betrieb auch der geänderten Anlage (unter Berücksichtigung auch der früheren Änderungen, hier: BAZ-E) weiterhin eingehalten bzw. unterschritten werden. Nach den Aussagen des Gutachters werden die nicht reduzierten Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die gebildeten Teilbeurteilungspegel der Änderung an den Immissionsorten um mehr als 15 dB (A) unterschritten, sodass der Immissionsbeitrag aus schalltechnischer Sicht als irrelevant bewertet wird. Die Irrelevanzschwelle wurde vom Gutachter hilfsweise aus Ziffer 5 der DIN 45691:2006-12 (Geräuschkontingentierung in Bebauungsplänen) abgeleitet. Im Ergebnis ist damit zwar eine Geräuschzunahme durch die Anlagenänderung gegeben, diese ist immissionsseitig aber irrelevant.

Zusätzliche Maßnahmen zum Schallimmissionsschutz sind nicht erforderlich.

4.1.1.2. Schutz vor und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Luftreinhaltung

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht sind über die bereits gestellten Anforderungen an die Be- und Entladung keine weiteren Anforderungen nach TA Luft zu stellen.

4.1.1.3. Schutz vor und Vorsorge gegen sonstige Gefahren, Störfallvorsorge

Die geänderte Anlage fällt in den Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung – 12. BImSchV (StörfallV). Es handelt sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse, der den Grundpflichten der §§ 3 bis 8a StörfallV unterliegt.

Durch den Umschlag von Gebinden auf der WHG-Entladefläche ändert sich der angemessene Sicherheitsabstand nicht. Die WHG-Entladefläche hält als Teil des Betriebsbereichs den (angemessenen) Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten ein. Der angemessene Sicherheitsabstand wird unverändert als Umkreis von 100 m definiert (Bestand), vgl. Ergebnis des Gutachtens zum angemessenen Sicherheitsabstand gemäß KAS-18 der TÜV Süd Industrie Service GmbH, Nürnberg, vom 27.03.2020. Es befinden sich kein Wohngebiet sowie keine öffentlich genutzten Gebäude innerhalb des ermittelten Radius. Die sich in der näheren Umgebung befindliche Bundesstraße B 13 erfüllt die Kriterien eines wichtigen Verkehrsweges nicht. Es befindet sich somit auch nach der Änderung keine benachbarten Schutzobjekte im Sinne von § 3 Abs. 5d BImSchG innerhalb des Umkreises des angemessenen Sicherheitsabstands. Schließlich führt die WHG-Entladefläche auch zu keiner erheblichen Gefahrenerhöhung, da keine Änderung von Art und Menge gefährlicher Stoffe vorgenommen wird und auch weitere Kriterien des Leitfadens Hinweise und Definitionen zum angemessenen Sicherheitsabstand nach § 3 Abs. 5c BImSchG, die eine erhebliche Gefahrenerhöhung vermuten lassen, nicht erfüllt sind.

Weitergehende Anforderungen als bisher ergeben sich daher aus störfallrechtlicher Sicht nicht.

4.1.1.4. Schutz vor und Vorsorge gegen sonstige Gefahren (hier: Boden und Gewässer)

Die Gefahr von direkten Einträgen wassergefährdender Stoffe in den Boden und in Gewässer während des Umschlags und Transports gefährlicher Abfälle auf dem Betriebsgrundstück muss ausgeschlossen sein.

Dieser Gefahr ist durch wirksame bauliche, betriebliche oder organisatorische Schutz- und Vorsorgemaßnahmen zu begegnen.

Für die Umschlaganlage (Umschlagfläche mit Havariebehälter) ergeben sich die hieran zu stellenden Anforderungen bereits aus den wasserrechtlichen Regelungen, insbesondere den Regelungen des §§ 62, 63 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Darüber hinaus werden Anforderungen gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG zur Gefahrenvorsorge auch an den betriebsinternen Transport von mit wassergefährdenden Abfällen gefüllten Behältnissen über nicht nach AwSV abgedichtete Flächen des Betriebsgrundstückes (Staplerfahrten) gestellt. Nachdem die AwSV an diese reinen Betriebshof- und Verkehrsflächen keine besonderen baulichen Anforderungen stellt, wird es umgekehrt erforderlich, an den auf diesen ungeschützten Flächen nunmehr vermehrt stattfindenden internen Transportbetrieb Mindestanforderungen zur Gefahrenminimierung zu stellen.

Auf die medienübergreifende Schutz- und Vorsorgepflicht des § 5 BImSchG wird an dieser Stelle hingewiesen. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden gelten im Übrigen schädliche Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3 BBodSchG, soweit sie (wie hier) nicht durch Immissionen verursacht werden, gemäß § 3 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BBodSchG als sonstige Gefahren (...) im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG.

4.1.2. Abfallgrundpflichten (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG)

Die beim Anlagenbetrieb entstehenden und nicht zu vermeidenden Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten oder, falls eine Verwertung nicht möglich ist, ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Um dem in § 6 Abs. 1 Nr. 1 KrWG normierten Vermeidungsgebot und dem nach § 9a KrWG für gefährliche Abfälle geltenden Verdünnungsverbot gerecht zu werden, ist im Schadensfall (Havariefall) sicherzustellen, dass die im Havariebehälter zurückgehaltene, belastete Flüssigkeit nicht durch Zutritt von (unbelastetem) Niederschlagswasser verdünnt und mengenmäßig vermehrt wird.

4.1.3. Nachsorgepflichten (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Es bestehen keine zusätzlichen Anforderungen.

4.1.4. Rückführungspflicht (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BImSchG)

Die Rückführungspflicht nach § 5 Abs. 4 BImSchG und die Pflicht zur Anfertigung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) gemäß § 10 Abs. 1a Satz 1 BImSchG, § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV sind für die vorliegende Abfalllager- und Behandlungsanlage und deren Umgangsbereich nicht anwendbar, da die Vorschriften nur für Anlagen nach der IE-RL gelten, in welchen relevante gefährliche Stoffe i. S. d. § 3 Abs. 9 und Abs. 10 BImSchG verwendet, erzeugt oder freigesetzt werden (können).

In der vorliegenden Anlage wird ausschließlich mit Abfällen umgegangen. Abfälle sind aber keine gefährlichen Stoffe im Sinne des § 3 Abs. 9 BImSchG, weil sie gemäß der rechtlichen Definition in Art. 1 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) nicht als Stoffe, Gemische oder Erzeugnisse im Sinne der Begriffsbestimmung des Art. 2 der CLP-Verordnung gelten, was § 3 Abs. 9 BImSchG voraussetzt.

Ebenso ist Abwasser kein relevanter gefährlicher Stoff i. S. v. § 3 Abs. 9 BImSchG und löst die Rückführungspflicht nicht aus.

4.2. Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften und Arbeitsschutz (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

4.2.1. Wasserwirtschaft, Gewässerschutz

Allgemein

Die Anlage entspricht den wasserrechtlichen Vorsorge- und Schutzanforderungen, welche zur Reinhaltung oberirdischer Gewässer (§ 32 Abs. 2 WHG) sowie des Grundwassers (§ 48 Abs. 2 WHG) zu stellen sind.

Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Die Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hält die Anforderungen der §§ 62, 63 WHG und der AwSV ein. Dies wird im vorgelegten Gutachten der DEKRA Automobil GmbH Industrie, Bau und Immobilien, Niederlassung Bayreuth, 95463 Bindlach, Nr. 20230531-42241-1897237992-100-421440, Sachverständiger Herrn Dipl.-Ing. Univ. Timo Raps, vom 31.05.2023 bestätigt.

Bei der WHG-Entladefläche mit Auffangbehälter handelt es sich um eine Umschlaganlage i. S. v. § 2 Abs. 18 AwSV. Für die Umschlaganlage ergibt sich aufgrund des maßgebenden Volumens (max. 1 m³) und der WGK 3 die Gefährdungsstufe B.

Das Rückhaltevolumen wurde lt. Gutachten des Sachverständigen Timo Raps so gewählt, dass im Havariefall das größte Volumen einer Umschlageinheit sowie das auf der Fläche anfallende Regenereignis zurückgehalten werden kann, somit werden auch die Anforderungen der §§ 18 und 19 AwSV berücksichtigt.

Aufgrund der gezielten Auswahl von bauaufsichtlich zugelassenen Anlagenteilen für den vorliegenden Einzelfall kann davon ausgegangen werden, dass der Anwendungsfall abgedeckt ist und die Anforderungen der AwSV ausreichend berücksichtigt wurden.

Unter Beachtung der Auflagen dieses Bescheides ist die Eignung der Anlage damit nachgewiesen.

Eine behördliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG ist für die Anlage der Gefährdungsstufe B nicht erforderlich, da die Anforderungen nach § 41 Abs. 2 Satz 1 AwSV erfüllt sind.

Für die Anlage der Gefährdungsstufe B besteht gemäß Anlage 5 Zeile 8 AwSV eine Prüfpflicht durch einen Sachverständigen vor Inbetriebnahme, nach einjähriger Betriebszeit (Nachprüfung der Umschlagfläche gemäß Fußnote 3 der Anlage 5 als Teil der Prüfung vor Inbetriebnahme) sowie wiederkehrend alle 10 Jahre. Aufgrund des weiten Stoffspektrums der angenommenen Abfälle wird eine regelmäßige Prüfung der kompletten Umschlaganlage alle 5 Jahre für erforderlich gehalten.

4.2.2. Baurecht

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit ergibt sich aus §§ 30, 31 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 38 BauGB ist nicht einschlägig, da die Anlage als Abfallzwischenlager sowohl der Verwertung als auch der Beseitigung von Abfällen zu dienen bestimmt ist und nicht ausschließlich der Abfallbeseitigung dient (Mischnutzung).

Das Änderungsvorhaben liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Gewerbegebiet „Steinernes Kreuz“, Gunzenhausen-Aha, der Stadt Gunzenhausen und hält die darin enthaltenen Festsetzungen ein.

Die Stadt Gunzenhausen hat zu dem Änderungsvorhaben mit Beschluss vom 23.08.2023 das gemeindliche Einvernehmen erteilt (§ 36 BauGB). Die seitens der Stadt Gunzenhausen vorgeschlagenen Auflagen wurden im Bescheid übernommen.

Das Vorhaben genügt auch den bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

5. Nebenbestimmungen zur Genehmigung

Die Nebenbestimmungen zu dieser Genehmigung finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 BImSchG sowie den einschlägigen Fachgesetzen. Sie sind geboten und erforderlich, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG sicherzustellen.

5.1. Auflagenvorbehalt

Soweit die spätere Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen vorbehalten wurde, erfolgt der Vorbehalt auf Grundlage von § 12 Abs. 2a BImSchG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 5 BayVwVfG.

5.2. Befristung der Geltungsdauer der Genehmigung

Die Befristung der Geltungsdauer dieser Genehmigung hat ihre Rechtsgrundlage in § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet ist (§ 18 Abs. 3 BImSchG). Ein etwaiger Verlängerungsantrag muss vor Erlöschen der Genehmigung, vor Fristablauf, gestellt werden.

6. Nachträgliche Anordnung

Die nachträgliche Anordnung wird auf § 17 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG gestützt.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 BImSchG kann die zuständige Behörde zur Erfüllung der sich aus dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ergebenden Pflichten nach Erteilung einer Genehmigung sowie nach einer nach § 15 Abs. 1 BImSchG angezeigten Änderung (nachträgliche) Anordnungen treffen.

Hinsichtlich der Vorsorgeanforderungen des § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ist auf die Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Abfällen (BAZ, BAZ-E) neben der TA Luft die ABA-VwV vom 20.01.2022 (GMBI. S. 78) als normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift anzuwenden.

Die ABA-VwV enthält für bestimmte Abfalllager- und Behandlungsanlagen besondere Vorsorgeanforderungen, welche gegenüber der TA Luft vorrangig anzuwenden sind. Die ABA-VwV spiegelt für ihren Anwendungsbereich (wie die TA Luft) den aktuellen anlagenbezogenen Stand der Technik wieder, an den bestehende Anlagen bzw. Altanlagen heranzuführen und erteilte Genehmigungen entsprechend anzupassen sind. Mit der Verwaltungsvorschrift der ABA-VwV werden u. a. die EU-rechtlichen Vorgaben der BVT-Schlussfolgerungen (EU) 2018/1147 zur Abfallbehandlung in nationales Recht umgesetzt.

Das BAZ und BAZ-E erfüllt den Anlagentyp nach Nr. 5.4.8.12 der ABA-VwV, sodass die dort gestellten Anforderungen zu stellen und für den Anlagenbetrieb anzuordnen sind.

Die Maßnahmen sind im Sinne des § 17 Abs. 2 BImSchG angemessen, stellen keine unverhältnismäßige Forderung dar und sind mit vertretbarem Aufwand erfüllbar.

Angesichts des geringen Maßnahmenaufwands und im Hinblick auf die in Teil D Abs. 1 Satz 1 Nr. 1a ABA-VwV genannte Umsetzungsfrist kann die Erfüllung der Anforderungen ohne zusätzlichen Zeitaufschub verlangt werden.

7. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG und Art. 1, Art. 2 Abs. 1 Satz 1, Art. 6 und Art. 10 des Kostengesetzes für den Freistaat Bayern (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1, /1.1.2, /1.1.3, Tarif-Nr. 1.V.0/2, Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, /1.3.1, Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.1.1.1, /1.24.1.2.2.2, und Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3, /1.3.2 (immissionschutzrechtliche Genehmigung) sowie auf Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1, /1.9.3 (nachträgliche Anordnung) des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Genehmigungsgrundgebühr beträgt 1.320,00 € gem. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.2.1 i. V. m. /1.1.2, /1.1.3 und Tarif-Nr. 1.V.0/2 KVz. Bei der Gebührenbemessung sind die Investitionskosten der Änderungsmaßnahme zugrunde zu legen. Für Investitionskosten von mehr als 125.000 € bis 250.000 € beträgt die Grundgebühr 1.000,00 € (Sockelbetrag) zuzüglich 8 % der 125.000 € übersteigenden Investitionskosten. Im vorliegenden Fall betragen die voraussichtlichen Investitionskosten (lt. Antrag) aufgerundet 165.000 € inkl. MWSt., so dass sich daraus die Grundgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung aus dem Sockelbetrag von 1.000,00 € und einem Zusatzbetrag von 320,00 € errechnet.

Die Grundgebühr erhöht sich um die Gebühr einer durch die Genehmigung ersetzten Gestattung nach anderen Vorschriften (hier: bauaufsichtliche Genehmigung), und zwar jeweils um den auf 75 % verminderten Betrag, der zu erheben wäre, wenn die Gestattung gesondert ausgesprochen würde (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. /1.3.1 KVz).

Die Grundgebühr ist somit zu erhöhen um die 75%-Gebühr, die für die Erteilung einer erforderlichen Baugenehmigung zu erheben wäre. Ausgehend von den angegebenen Baukosten in Höhe von aufgerundet 140.000 € ergibt sich nach Tarif-Nr. 2.I.1./1.24.1.1.1, /1.24.1.2.2.2 eine Baugenehmigungsgebühr in Höhe von 140,00 € (1 v. T der Baukosten), um deren auf 75 % verminderten Betrag, das sind 105,00 €, die Grundgebühr der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erhöhen ist.

Aufgrund der fachlichen Stellungnahme des umwelttechnischen Personals in dem Bereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Störfallvorsorge, Abfallwirtschaft und Gewässerschutz ist die Grundgebühr um weitere 1.000,00 €, zu erhöhen (Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. /1.3.2 KVz).

Für die nachträgliche Anordnung von Anforderungen der ABA-VwV wird schließlich eine Gebühr in Höhe von 150,00 € festgesetzt (Mindestgebühr nach Tarif-Nr. 8.II.0/1.9.1).

Die Gesamtgebühr beträgt somit 2.575,00 €.

Die Auslagen für Porto und Zustellung betragen 22,09 €.

Falls noch Auslagen (z. B. im Rahmen der Abnahme) anfallen sollten, werden diese gesondert erhoben.

Bei der Kostenfestsetzung wurde der Aufwand für die Inanspruchnahme der innerdienstlich mitwirkenden Behörden entsprechend berücksichtigt (Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 KG, Ziffer 4 der Anlage 1 zum UMS vom 05.02.2002, Az. 13c-1053.0-2001/6).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgerichtshof in München,
Postfachanschrift: Postfach 34 01 48, 80098 München,
Hausanschrift: Ludwigstraße 23, 80539 München.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis (insbesondere Rechtsanwälte und Behörden) muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Stadt Gunzenhausen, das Wasserwirtschaftsamt Ansbach, das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen (Untere Wasserrechtsbehörde, fachkundige Stelle für Wasserwirtschaft, Staatliches Abfallrecht), sowie bei der Regierung von Mittelfranken das Gewerbeaufsichtsamt, das Sachgebiet 34 (Städtebau) und das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) erhalten jeweils eine elektronische Kopie dieses Bescheides zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Leibinger
Regierungsdirektorin